



Einwohnergemeinde Iffwil

Gebührenreglement

vom 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER.....	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE.....	5
ORTSPOLIZEIWESEN.....	6
BAUWESEN.....	6
Baugesuche und Voranfragen.....	6
Baukontrolle.....	7
Weitere Aufwendungen.....	8
STEUERWESEN.....	8
DATENSCHUTZ.....	8
VERSCHIEDENES.....	8
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
AUFLAGEZEUGNIS.....	10

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühr wird nach Aufwand oder nach Pauschale bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühr nach Aufwand wird nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist.

³ Die Gebühr nach Aufwand wird nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der nach Pauschale bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30 einmalig, Neu-deponierung innerhalb 3 Monate kostenlos
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	CHF 60
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 10
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr I

² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG Aufwandgebühr I reduziert, max. CHF 200

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 E-büV gratis

Ortspolizeiwesen

Lotto, Lotterie, Tombola **Art. 18** Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung CHF 10

Waffenerwerbsschein **Art. 19** Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei) Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung **Art. 20** ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Aufwandgebühr II

² Profilkontrolle Aufwandgebühr II

³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel CHF 30

Vorläufige formelle und materielle Prüfung **Art. 21** ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung CHF 50

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Koordinierte, materielle Prüfung **Art. 22** ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) ² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen CHF 20

³ Abfassen der Publikation CHF 50

⁴ Mitteilung an die Nachbarn CHF 50

	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Strassenanschluss b) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30 CHF 30
Beratung und Antragstellung	Art. 23 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Verhandlungen	Aufwandgebühr II
	² Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	³ Amtsberichte	gemäss Art. 31 Abs. 2
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 24 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
	Art. 25 Teilbaubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 26 Gesuch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 27 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30
Kontrollen	Art. 28 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 29 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 30 Die Planungskosten werden separat vereinbart.	
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 31 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten), meldepflichtige Anlagen	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 32 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 33 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

	Art. 34 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hiervor)
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 35 Nachschlagen im Gemeindegarchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 36 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso	Art. 37 ¹ Erste Mahnung	gratis
	² Zweite Mahnung	CHF 20
	³ Verfügung	CHF 30
Hundetaxe	Art. 38 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, für jeden Hund, der zu diesem Zeitpunkt über drei Monate alt ist.	
	³ Für ausgebildete Blinden-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Sanitäts- und Therapiehunde kann die Taxe erlassen werden, sofern die Hundehalterin oder der Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist und das Tier den Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboten werden kann.	
	⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50 und CHF 100 im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 39 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) eine Aufwandgebühr pro Stunde und weitere Gebühren.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 40 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1 Juli 2007 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2019 hat dieses Reglement genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Präsident der Versammlung

Die Gemeindeschreiberin

Urs Seiler

Alessia Marino

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 6. Mai 2019 bis 6. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 2. Mai 2019 und vom 23. Mai 2019 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Marino



EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Gebührentarif

vom 01.07.2019

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 39 des Gebührenreglements der Gemeinde Iffwil vom 1. Juli 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	60	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	120	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)	CHF	--.20	pro Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.65	pro km
5. Hundetaxe	CHF	50	pro Jahr

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement am 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat Iffwil an seiner Sitzung vom 24 April 2019 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE IFFWIL

Der Gemeinderatspräsident

Die Gemeindeschreiberin

Marc Junker

Alessia Marino